

**A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z**

**A**

**Abschreibungen**

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als bilanzielle Abschreibung erfasst. Für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung und um den Gestaltungsspielraum im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit begrenzt zu halten, wurde im NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. (§ 35 I GemHVO)

Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 IV S. 1 GemHVO.

**Aktiva**

Die linke Seite der Bilanz nennt man Aktivseite. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen, bestehend aus Anlagevermögen und Umlaufvermögen, mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**

Nach § 42 I und II GemHVO sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

**Aktivierter Eigenleistung**

Wird eigenes Personal bzw. eigenes Material für aktivierungsfähige (vermögenswirksame) Maßnahmen eingesetzt, ist der Finanzvorfall gemäß § 33 III GemHVO als Herstellungsaufwand zu erfassen, wenn er nicht von unerheblicher Bedeutung ist. Da die Eigenleistung den gleichen Erfolg herbeiführt wie die Erledigung durch ein privates Unternehmen außerhalb der Verwaltung, ist sie investiv.

Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z.B. der Einsatz eines Ingenieurs des Bauamtes für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

### **Aktivtausch**

Bei einem Aktivtausch werden ausschließlich Konten der Aktivseite der Bilanz berührt. Das Gesamtvolumen der Bilanz verändert sich folglich nicht.

Ein Beispiel für einen Aktivtausch ist z.B. der Kauf von Büromaterial mit sofortiger Bezahlung vom Bankkonto. Das Konto Büromaterial erfährt eine Bestandsmehrung und das Konto Bank erfährt eine Bestandsminderung in gleicher Höhe.

### **Aktiv-Passiv-Mehrung**

Bei einer Aktiv-Passiv-Mehrung erfahren sowohl ein Konto der Aktivseite als auch ein Konto der Passivseite der Bilanz eine Mehrung. Das Gesamtvolumen der Bilanz wird somit erhöht und die Bilanz verlängert.

Ein Beispiel für eine Aktiv-Passiv-Mehrung (Bilanzverlängerung) ist der Kauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Zahlungsziel. Sowohl das Aktivkonto Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) als auch das Passivkonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfahren eine Mehrung.

### **Aktiv-Passiv-Minderung**

Bei einer Aktiv-Passiv-Minderung erfahren sowohl ein Konto der Aktivseite als auch ein Konto der Passivseite der Bilanz eine Minderung. Das Gesamtvolumen der Bilanz wird somit verringert und die Bilanz verkürzt.

Ein Beispiel für eine Aktiv-Passiv-Minderung (Bilanzverkürzung) ist die Begleichung einer Lieferantenverbindlichkeit durch Banküberweisung. Sowohl das Aktivkonto Bank als auch das Passivkonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfahren eine Minderung.

### **Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage dient den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

### **Anlagevermögen**

Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft von der Kommune genutzt werden. Merkmale für die Dauerhaftigkeit sind, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und er dem Geschäftsbetrieb dauerhaft, also über mehrere Jahre, dienen soll. Dazu gehören insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, der Fuhrpark und langfristige Finanzanlagen.

### **Anschaffungskosten**

Anschaffungskosten sind Kosten, die anfallen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis zählen auch Nebenkosten wie z.B. die Umsatzsteuer, Notargebühren oder die Transportkosten zu den Anschaffungskosten. Skonti und Rabatte mindern die Anschaffungskosten.

## **Aufwand**

Aufwand ist der bewertete Verbrauch (Werteverzehr) von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode.

## **Aufwandskonto**

Dort werden die Aufwendungen eines Unternehmens erfasst, z.B. Löhne Gehälter, Abschreibungen, Büromaterial, Aufwendungen für Rohstoffe, für Betriebsstoffe usw. Aufwendungen werden immer auf der Soll-Seite des Kontos gebucht.

## **Außerordentlicher Aufwand**

Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind. Beispiele sind Aufwendungen, die aus Naturkatastrophen oder anderen Unglücken hervorgehen.

## **Außerordentlicher Ertrag**

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind.

## **Ausgleichsrücklage**

Als besonderer Posten des Eigenkapitals darf gemäß § 75 III GO eine Ausgleichsrücklage bis zu einem Drittel des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre angesetzt werden. Die Ausgleichsrücklage wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung ermittelt. Der hier ermittelte Wert stellt den Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage dar.

Überschüsse und Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung können die Ausgleichsrücklage bis zum in der Eröffnungsbilanz fixierten Höchstbetrag verändern. Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, führen weitere Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung zu einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, was weitere haushaltsrechtliche Konsequenzen auslöst.

## **Auszahlung**

Eine Auszahlung ist jeglicher Finanzmittelabfluss.

## **B**

### **Beitrag**

Bei Beiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsabgaben, die für das Bestehen öffentlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben werden (z.B. Erschließungsbeiträge).

### **Bestandskonto**

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigene Vermögensgegenstände, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Ein- und Ausgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus. Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

### **Bilanz** (lat. Bilanx = etwa Doppelwaage)

Die Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Kapitals und stellt zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung den Erfolg eines Unternehmens dar. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen wird mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Hier wird zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden. Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar. Hier wird zwischen Fremdkapital (Verbindlichkeiten/Schulden) und Eigenkapital unterschieden. Das Eigenkapital ist dabei eine rein rechnerische Größe, die sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden ergibt. Ist diese Differenz negativ, muss die Position auf der Aktivseite als Fehlbetrag auftauchen.

Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe, die Bilanzsumme, ergeben. Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Fristigkeit. Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

### **Bilanzielle Abschreibung**

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als bilanzielle Abschreibung erfasst. Für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung und um den Gestaltungsspielraum im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit begrenzt zu halten, wurde im NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. (§ 35 I GemHVO)

### **Bilanzverkürzung**

Bei einer Aktiv-Passiv-Minderung erfahren sowohl ein Konto der Aktivseite als auch ein Konto der Passivseite der Bilanz eine Minderung. Das Gesamtvolumen der Bilanz wird somit verringert und die Bilanz verkürzt.

Ein Beispiel für eine Aktiv-Passiv-Minderung (Bilanzverkürzung) ist die Begleichung einer Lieferantenverbindlichkeit durch Banküberweisung. Sowohl das Aktivkonto Bank als auch das Passivkonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfahren eine Minderung.

### **Bilanzverlängerung**

Bei einer Aktiv-Passiv-Mehrung erfahren sowohl ein Konto der Aktivseite als auch ein Konto der Passivseite der Bilanz eine Mehrung. Das Gesamtvolumen der Bilanz wird somit erhöht und die Bilanz verlängert.

Ein Beispiel für eine Aktiv-Passiv-Mehrung (Bilanzverlängerung) ist der Kauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Zahlungsziel. Sowohl das Aktivkonto Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) als auch das Passivkonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfahren eine Mehrung.

### **Bruttoprinzip**

Gemäß § 11 I GemHVO sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder

Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch das Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

### **Budgetierung**

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab verhandelter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines bestimmten Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen, das sog. Kontraktmanagement, verbunden.

## **C**

### **Controlling**

Controlling ist ein Steuerungsinstrument zur Führungsunterstützung bei Entscheidungen. Das Controlling liefert Informationen für den betrieblichen Entscheidungsprozess, zeigt Schwachstellen und deren Ursachen auf und dient so als Frühwarnsystem bei Chancen und Risiken. Controlling ist zukunfts-, gegenwarts- und vergangenheitsorientiert, weil es die Planung in Form von Zielsetzungen beeinflusst, bei der Zielumsetzung kurzfristige Rückmeldungen liefert und im Rahmen eines Berichtswesens überprüft, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

## **D**

### **Debitor**

Der Debitor (lat. debet, = schulden/Schuldner) ist der Schuldner. In der Debitorenbuchhaltung ist er der Kunde bzw. Bürger, für den eine Leistung erbracht wird und gegenüber dem Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen. Das Gegenteil des Debtors ist der Kreditor.

### **Deckungsfähigkeit**

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Es kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

### **Deckungsmittel**

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen alle Erträge grundsätzlich zur Deckung aller Aufwendungen, ausgenommen sind solche Erträge, deren Verwendung für bestimmte Aufwendungen im Haushaltsplan beschränkt ist. Die Erträge werden auch als allgemeine Deckungsmittel bezeichnet. Beispiele für allgemeine Deckungsmittel sind Steuern und allgemeine Zuweisungen. Im Gegensatz zu allgemeinen Zuweisungen sind zweckgebundene Zuweisungen spezielle Deckungsmittel. Sie dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, für die sie bewilligt wurden.

### **Degressive Abschreibung**

Bei der geometrisch-degressiven Abschreibung wird im Anschaffungsjahr zu Beginn der Nutzungsdauer ein bestimmter Abschreibungsprozentsatz festgelegt und von den Anschaffungskosten abgeschrieben. In den darauffolgenden Jahren wird der Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

Für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung und um den Gestaltungsspielraum im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit begrenzt zu halten, wurde im NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann.

### **Doppelte Buchführung**

Die doppelte Buchführung/Doppik ist das kaufmännische Rechnungswesen. Anders als in der Kameralistik wird jeder Geschäftsvorfall doppelt gebucht, zuerst im Soll und dann im Haben.

### **Doppik**

Doppik ist die Abkürzung für „**doppelte Buchführung in Konten**“. Die doppelte Buchführung/Doppik ist das kaufmännische Rechnungswesen. Anders als in der Kameralistik wird jeder Geschäftsvorfall doppelt gebucht, zuerst im Soll und dann im Haben.

### **Drei-Komponenten-System**

Die Buchführung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

## **E**

### **Eigenbetrieb**

Eigenbetriebe sind von der Gemeinde gebildete, rechtlich unselbständige aber organisatorisch selbständige Betriebe. Die gesetzlichen Regelungen sind in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) aufgeführt.

### **Eigengesellschaft**

Eine Eigengesellschaft ist sowohl rechtlich als auch organisatorisch/wirtschaftlich aus der Kommunalverwaltung ausgegliedert. Eine Eigengesellschaft kann als GmbH oder als AG gegründet werden. Die Gemeinden nehmen in den Eigengesellschaften ihren Einfluss als Gesellschafter oder als Aktionär wahr.

### **Eigenkapital**

Unter Eigenkapital versteht man die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden sowie den Sonderposten. Nach § 41 IV GemHVO untergliedert sich das kommunale Eigenkapital in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag. Jahres-

überschüsse erhöhen das Eigenkapital, wohingegen Jahresfehlbeträge dieses vermindern.

### **Einzahlung**

Als Einzahlung wird jeglicher Geldmittelzufluss bezeichnet.

### **Entgelt**

Entgelt bezeichnet die in einem **Vertrag** vereinbarte **Gegenleistung**. Ein entgeltlicher Vertrag ist also insbesondere ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Bindung kann aber auch auf andere Weise hergestellt werden, etwa durch Vereinbarung einer **Bedingung**. Klassische Beispiele für Entgelte im Bereich der Kommunen sind die Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr.

### **Erfolgskonto**

In den Erfolgskonten der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen auf Ertrags- und Aufwandskonten gebucht und über die Ergebnisrechnung abgeschlossen.

Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im Soll, bei Ertragskonten stehen die Erträge im Haben.

### **Erfolgsrechnung**

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung wird der Erfolg eines Unternehmens (Erfolgsrechnung) in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als Ergebnisrechnung bezeichnet.

### **Ergebnis**

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

### **Ergebniskonto**

Ergebniskonten sind die im Ergebnisplan gem. § 2 GemHVO und im Kontenplan aufgeführten Konten.

### **Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente der Ergebnisrechnung und Bestandteil des Haushaltsplans.

### **Ergebnisrechnung**

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung wird der Erfolg eines Unternehmens (Erfolgsrechnung) in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als Ergebnisrechnung bezeichnet.

### **Erlass**

Der Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch der Stadt. Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass liegt auch dann vor, wenn auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt von vornherein verzichtet wird.

Ergibt sich der Verzicht auf einen Anspruch aus dem Gesetz, einer rechtlich begründeten Anordnung der Aufsichtsbehörde oder einem rechtskräftigen Urteil, so handelt es sich nicht um einen Erlass. Bei Vergleichen ist die Dienstanweisung für die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. (siehe auch Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass)

### **Erlöse**

Erlös(e) oder auch Umsatz bezeichnen in der **Betriebswirtschaftslehre** die Summe aller **Zahlungsansprüche**, die ein **Unternehmen** in einem bestimmten **Zeitraum** durch den Verkauf von Waren und **Dienstleistungen** erwirbt.

### **Eröffnungsbilanz**

Als Eröffnungsbilanz bezeichnet man die erstmalig aufgestellte Bilanz. Die Eröffnungsbilanz wird aus den Ergebnissen der Inventur entwickelt. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt. Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Fristigkeit. Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

### **Ertrag**

Erträge sind bewertete Güter und Dienstleistungen eines Betriebes, die in einer Periode erbracht werden (Wertezuwachs).

### **Ertragskonto**

In diesen Konten werden die Erträge, die eine Unternehmung durch Leistung erzielt, gebucht. Unter anderem werden auch Zinserträge, Mieterträge und Steuern auf diese Konten gebucht. Erträge werden immer auf der Haben-Seite des Kontos gebucht.

## **F**

### **Fehlbedarf**

Der Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo im Ergebnisplan zwischen Erträgen und Aufwendungen.

### **Fehlbetrag**

Fehlbetrag ist der Negativ-**Saldo** in der Ergebnisrechnung zwischen Erträgen und Aufwendungen.

### **Finanzanlagen**

Finanzanlagen dienen dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen und den damit zusammenhängenden Ausleihungen.

Das kommunale Finanzanlagevermögen umfasst:

- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen,
- Wertpapiere des Anlagevermögens,
- Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, an Beteiligungen, an Sondervermögen und sonstige Ausleihungen.

## **Finanzbuchhaltung**

In der Finanzbuchhaltung werden alle zahlenmäßigen Geschäftsvorfälle erfasst und auf Konten gebucht. Am Ende der Rechnungsperiode werden die Konten abgeschlossen, eine Ergebnisrechnung und eine Bilanz erstellt.

## **Finanzmanagement**

Das Finanzmanagement (die Haushaltswirtschaft) ist neben der Einnahmebeschaffung, der wirtschaftlichen Betätigung und dem Prüfungswesen Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft. Das Finanzmanagement umfasst die Planung des Jahreshaushaltes, die mittelfristige Planung, die Steuerung des kommunalen Wirtschaftsablaufs, die Ausführung des Haushaltes mit Buchführung und Zahlbarmachung sowie die Rechnungslegung.

## **Finanzplan**

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zur Finanzrechnung und Bestandteil des Haushaltsplans.

## **Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet die Liquiditätssituation der Gemeinde ab.

## **Forderungen**

Als Forderungen werden Gelder bezeichnet, die die Stadt noch bekommen soll bzw. auf welche sie noch einen Anspruch hat. Es werden öffentlich-rechtliche Forderungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Normen und privatrechtliche Forderungen, die nach unterschiedlichen Debitoren differenziert werden, unterschieden.

## **Fremdfinanzierung**

Fremdfinanzierung ist die Kapitalbeschaffung aus Krediten sowie die Inanspruchnahme von Finanzierungsmöglichkeiten aus Public Private Partnerships.

## **Fremdkapital**

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist.

## **G**

### **Gebühr**

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen.

### **Gesamtdeckung**

Gemäß § 20 Nr. 1 GemHVO dienen im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen. Gemäß § 20 Nr. 2 GemHVO dienen im Finanzhaushalt die Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit. Dies soll eine möglichst flexible Mittelverwendung bewirken. Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO dienen die Zahlungsüberschüsse aus laufender Ver-

waltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, z.B. Investitionszuwendungen, sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

### **Gewerbsteuer**

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Die Gewerbesteuer wird nach einem von der Gemeinde festzusetzenden Hebesatz von dem Steuermessbetrag berechnet und ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Seit 1970 werden Bund und Länder durch die sog. Gewerbesteuerumlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

### **Gewinn**

Der Gewinn ist die positive Differenz zwischen Aufwand und Ertrag.

### **Gewinn- und Verlustrechnung**

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung wird der Erfolg eines Unternehmens (Erfolgsrechnung) in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als Ergebnisrechnung bezeichnet.

### **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)**

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen lehnen sich weitgehend an die der kaufmännischen Buchführung an, die sich aus dem HGB und dem Gewohnheitsrecht ergeben, berücksichtigen aber die Besonderheiten der Kommunen.

Gemäß § 93 I S. 2 GO muss die Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. § 27 I GO fordert in den Büchern eine klar ersichtliche und nachprüf-bare Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle sowie der Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Büchern.

Es sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit und Willkürfreiheit, Öffentlichkeit, Verständlichkeit, Aktualität, Relevanz, Stetigkeit, Recht- und Ordnungsmäßigkeit und Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit zu beachten.

### **Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist die Steuer auf bebauten und unbebauten Grundbesitz. Das Aufkommen der Grundsteuer fließt den Gemeinden zu. Die Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Wohnzwecken dienenden und gewerblichen Grundstücke. Befreiungen und Begünstigungen bestehen z.B. für die öffentliche Hand und gemeinnützige Organisationen.

# H

## **Haben**

Haben ist ein Begriff aus dem kaufmännischen Rechnungswesen und bezeichnet die rechte Seite eines Kontos im Gegensatz zu der linken Soll-Seite. Es handelt sich um einen buchhalterisch-technischen Begriff, der lediglich die Seite im Konto bezeichnet und in keiner sachlichen Beziehung zum Begriff Guthaben steht.

## **Haushalt**

Der Haushalt ist im NKF produktorientiert gegliedert. Jeder Kommunalhaushalt muss 17 vorgeschriebene Produktbereiche abbilden. Darunter kann individuell weiter in Produktgruppen und Produkte gegliedert werden.

## **Haushaltsausgleich**

§ 75 II GO fordert die Ausgeglichenheit des Haushaltes. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Er gilt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

In den Kommunen kann jedoch nicht immer ein Haushaltsausgleich erzielt werden. Dann ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO aufzustellen bzw. es greift die vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO.

## **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist gemäß § 78 II Nr. 1 GO ein Teil der Haushaltssatzung. Er ist gemäß § 79 I GO die Zusammenstellung der im Haushaltsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und besteht gemäß § 1 I GemHVO aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept. Darüber hinaus sind ihm gemäß § 1 II GemHVO z.B. der Vorbericht und die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Der Haushaltsplan ist im Innenverhältnis verbindlich, entfaltet jedoch gemäß § 79 III GO keine Außenwirkung.

## **Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung der Gemeinde. Sie wird jährlich erlassen – kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten- und stellt die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans, also für alle Aufwendungen und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde und die Erhebung von Steuern dar. Die Gemeindevertretung ist zuständig für ihre Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

## **Haushaltssicherungskonzept**

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist die Darstellung der Maßnahmen und Entscheidungen, durch welche der Haushaltsausgleich zum nächstmöglich zu bestimmenden Zeitpunkt wieder hergestellt werden kann. Das HSK dient dem Ziel, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern.

## **Höchstwertprinzip**

Das Höchstwertprinzip ist der Grundsatz für die Bewertung von Verbindlichkeiten. Der Wertansatz für eine Verbindlichkeit muss nach oben korrigiert werden, wenn sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert. Das Pendant zum Höchstwertprinzip ist das Niederstwertprinzip für die Bewertung von Vermögensgegenständen. Beide zusammen nennt man das Imparitätsprinzip.

## **HSK**

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist die Darstellung der Maßnahmen und Entscheidungen, durch welche der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen zu bestimmenden Zeitpunkt wieder hergestellt werden kann. Das HSK dient dem Ziel, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern.

## **I**

### **Interne Leistungsverrechnung**

Interne Leistungsverrechnungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. In einem Bereich werden Leistungen erbracht, die einem anderen Bereich zu berechnen sind. Beispiel für interne Leistungsverrechnungen sind Serviceleistungen der Druckerei für andere Bereiche der Stadtverwaltung. Werden sie ausgewiesen, müssen sie gemäß § 17 GemHVO im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgeglichen sein.

### **Inventar**

Das Inventar ist ein ausführliches Bestandverzeichnis, das alle Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt detailliert nach Art, Menge und Wert ausweist. Das Inventar und die Vermögensaufstellung (Bilanz) stellen zusammen den Stand des Vermögens, des Kapitals und der Schulden dar. Wie im Handelsrecht ist das Inventar Grundlage für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde und für den jährlich zu erstellenden Jahresabschluss. (siehe auch neue Inventurrichtlinie)

### **Inventur**

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden und ist damit die Voraussetzung zur Aufstellung des Inventars. Die Ergebnisse der Inventur werden in das Inventar übertragen. Gemäß § 92 I GO hat die Stadt Essen eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 II GemHVO eine Inventur nach § 28 GemHVO durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Bei der Inventur sind zu einem Stichtag alle Vermögensgegenstände und Schulden unabhängig von der Buchführung vollständig, detailliert, art-, mengen- und wertmäßig zu erfassen. Hierbei sind die kaufmännischen Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten.

### **Investition**

Investitionen sind Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens.

## **J**

### **Jahresabschluss**

Gemäß § 95 I S. 1 GO ist im Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 I S. 3 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

### **Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis ist die Differenz aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres. Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

### **Jahresfehlbetrag**

Der Jahresfehlbetrag (bzw. der Jahresüberschuss) ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die negative (bzw. positive) Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

### **Jahresrechnung**

Nach Ende des Haushaltsjahres müssen die Kommunen innerhalb einer Jahresrechnung dokumentieren, welche Erträge bzw. Aufwendungen entstanden sind und welche Einzahlungen tatsächlich eingegangen sind sowie welche Auszahlungen tatsächlich getätigt wurden.

### **Jahresüberschuss**

Der Jahresüberschuss (bzw. der Jahresfehlbetrag) ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die positive oder negative Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

## **K**

### **Kaufmännische Buchführung**

Die kaufmännische Buchführung ist die Doppik. Leistungen und Zahlungen pro Geschäftsvorfall werden hier anders als in der Kameralistik auf mindestens zwei Konten verbucht.

### **Kassenkredite**

Als Kassenkredite werden Kreditaufnahmen der Kommunen bezeichnet, die den Kommunen zur Sicherung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs der öffentlichen Kassenwirtschaft dienen.

## **Kennzahlen**

Die Kennzahlen machen eine Bewertung des Haushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich. Die Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

## **Konto**

In Konten werden Geschäftsvorfälle wertmäßig erfasst. Es wird zwischen Bestandskonten und Ergebniskonten unterschieden.

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigenes Vermögen, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Ein- und Ausgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus.

Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

In den Ergebniskonten der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen auf Ertrags- und Aufwandskonten gebucht und über die Ergebnisrechnung abgeschlossen.

Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im Soll, bei Ertragskonten stehen die Erträge im Haben.

## **Kontraktmanagement**

Zwischen Rat und Verwaltung werden mit dem NKF-Haushalt Leistungsvereinbarungen, sog. Kontrakte, geschlossen. Es werden Absprachen mit Fachbereichen über zu erbringende Leistungen und das zur Verfügung gestellte Budget getroffen.

## **Konzernabschluss**

Unter einem Konzernabschluss versteht man den Jahresabschluss aller Unternehmen eines Konzerns. Beim „Konzern Stadt“ ist der Konzernabschluss folglich der gemeinsame Jahresabschluss der Kernverwaltung und der als Unternehmen (Sondervermögen, privatrechtl. Unternehmen) geführten Bereiche. Dazu werden Bilanzen, Ergebnisrechnungen/Gewinn- und Verlustrechnungen und Anhänge der Kernverwaltung und der einzubeziehenden Unternehmen zu einer Konzernbilanz, einer Konzernergebnisrechnung und einem Konzernanhang zusammengefasst. Gem. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) ist der Konzernabschluss (Gesamtabschluss) spätestens bis zum Stichtag 31. Dezember 2010 aufzustellen.

## **Konzernbilanz**

Um einen Gesamtüberblick über die finanzielle Lage der Kommune zu bekommen, ist eine Darstellung sämtlicher Tätigkeitsbereiche der Kommune erforderlich, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die einzelnen Bereiche geführt werden. Die Erstellung einer Konzernbilanz ermöglicht die Dokumentation von Mittelverwendung und Mittelherkunft sowohl der Kernverwaltung als auch der als Unternehmen geführten Bereiche.

## **Kosten**

Als Kosten bezeichnet man den betriebsbedingten Werteverzehr innerhalb einer Rechnungsperiode.

## **Kosten und Leistungsrechnung**

In der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) werden die Kosten und Erlöse zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung sowie zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung erfasst und analysiert. Gem. § 6 KAG ist für die Ermittlung von Benutzungsgebühren eine Kosten und Leistungsrechnung erforderlich.

## **Kredite**

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital.

## **Kreditor**

Als Kreditor wird im Rechnungswesen ein Geldgeber/Gläubiger bezeichnet. Das Gegenteil des Kreditors ist der Debitor.

# **L**

## **Leistungsziele**

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) fasst die Prinzipien des neuen Steuerungsmodells, nach denen die Verwaltung die Vorgaben der Politik umsetzen soll, wie folgt zusammen:

- Steuern statt Rudern:  
Leistungen sind zu gewährleisten und zu kontrollieren, nicht alles ist selbst zu machen
- Resultate statt Regeln:  
Orientierung an Ergebnissen und Kosten statt Fixierung auf Verfahren und Regeln
- Eigenverantwortlichkeit statt Hierarchie:  
klare Zuweisung und ungeteilte Verantwortung für die Ressourcen
- Wettbewerb statt Monopol:  
Ermittlung von Kosten und Qualitäten öffentlicher Leistungen im Vergleich zu anderen Anbietern
- Motivation statt Alimentation:  
Neubestimmung der "Ressource Personal", die weit über eine Änderung des Dienstrechts hinausgeht

## **Lineare Abschreibung**

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes dividiert. Im NKF ist die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung zu ermöglichen und um den Gestaltungsspielraum im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit begrenzt zu halten. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. (§ 35 I GemHVO)

## **Liquide Mittel**

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

## **Liquidität**

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können. Bei Privatunternehmen ist mangelnde Liquidität neben einer zu geringen Eigenkapitaldecke und Überschuldung die häufigste Ursache für eine Insolvenz.

## **M**

### **Maximalprinzip**

Das Maximalprinzip fordert die Erreichung des größtmöglichen Erfolgs mit gegebenen Mitteln.

### **Minimalprinzip**

Das Minimalprinzip fordert die Erreichung eines gegebenen Ziels mit dem geringsten Mitteleinsatz.

## **N**

### **Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)**

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt eine grundlegende Reform der bisherigen Haushaltswirtschaft dar und löst die bisherige Kameralistik ab. Es beruht auf dem kaufmännischen Rechnungswesen, der Doppik. Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Die Ergebnisrechnung entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und –verbrauch ab. Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Liquiditätsentwicklung. Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Der doppische Produkthaushalt nach dem NKF soll gegenüber der Kameralistik einige Vorteile bieten. So wird künftig das Gesamtressourcenaufkommen, der –verbrauch und das Vermögen sowie die Schulden der Kommune dargestellt. Die Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandeln werden hervorgehoben (Outputorientierung). Die flexible Mittelbewirtschaftung wird unterstützt. Kernverwaltung und Eigen- und Beteiligungsgesellschaften verfügen zukünftig über einen einheitlichen Rechnungsstil.

### **Niederschlagung**

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die der Anspruch nicht erlischt. Die Niederschlagung ist dem Zahlungspflichtigen nicht mitzuteilen.

### **Niederstwertprinzip**

Nach dem Niederstwertprinzip müssen Vermögensgegenstände mit dem niedrigsten Wert in der Bilanz angesetzt werden. Das Pendant zum Niederstwertprinzip ist das Höchstwertprinzip zur Bewertung von Verbindlichkeiten.

## **O**

### **Optionen**

sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer (Inhaber) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkäufer (Stillhalter) erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

### **Ordentlicher Aufwand**

Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der nach § 2 I Nr. 10 – 15 GemHVO verpflichtend auszuweisenden Aufwandsarten.

### **Ordentlicher Ertrag**

Die ordentlichen Erträge ergeben sich aus der Summe der nach § 2 I Nr. 1 – 9 GemHVO verpflichtend auszuweisenden Ertragsarten.

### **Outputorientierung**

Outputorientierung meint die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Die Verwaltungssteuerung orientiert sich am Ergebnis der Verwaltungstätigkeit. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung und Controlling zur Anwendung.

Ein Ziel des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist es, die Steuerung der Kommunen von der sog. Inputorientierung (Orientierung der Steuerung am Ressourceneinsatz) auf die Outputorientierung umzustellen.

### **Outsourcing**

Outsourcing meint eine organisatorische Ausgliederung geeigneter Bereiche einer Organisationseinheit. Dazu kann aber auch z. B. die Verpachtung einer Kantine gehören.

## **P**

### **Passiva**

Die rechte Seite der Bilanz nennt man Passivseite. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

### **Passive Rechnungsabgrenzung**

Gemäß § 42 III GemHVO sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

### **Passivtausch**

Bei einem Passivtausch werden ausschließlich Konten der Passivseite der Bilanz berührt. Das Gesamtvolumen der Bilanz verändert sich damit nicht. Ein Beispiel für einen Passivtausch stellt z.B. die Begleichung einer Lieferverbindlichkeit durch Aufnahme eines Bankkredits dar. Das Konto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfährt eine Verminderung und das Konto Bankverbindlichkeiten erfährt eine Mehrung in gleicher Höhe.

### **Pensionsrückstellung**

Gemäß § 36 I GemHVO sind für alle Pensionsverpflichtungen aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversorgung Rückstellungen anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen zu Pensionszahlungen gegenüber aktiv Beschäftigten, Pensionären und Hinterbliebenen sind in der Bilanz darzustellen.

### **Privatisierung**

Privatisierung ist die Verlagerung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in privatwirtschaftliche Unternehmen.

### **Produkt**

Ein Produkt ist gekennzeichnet durch Leistungen, die von einem Empfänger innerhalb oder außerhalb der Verwaltung freiwillig oder gezwungenermaßen nachgefragt werden. Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Produktbereichen zusammengefasst.

### **Produktbereich**

In einem Produktbereich werden Produktgruppen thematisch zusammengefasst.

### **Produktgruppe**

In einer Produktgruppe werden Produkte thematisch zusammengefasst.

## **Q**

## **R**

### **Rechnungsabgrenzung**

Auf der Aktivseite der Bilanz sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung.

### **Rücklagen**

Rücklagen sind Finanzmittel, die für bestimmte zukünftige Zwecke, z. B. Investitionen oder zur Liquiditätssicherung, angespart werden. Man unterscheidet zwischen der allgemeinen Rücklage, den Sonderrücklagen und der Ausgleichsrücklage.

Die allgemeine Rücklage dient allen Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten außer der allgemeinen Rücklage selbst, stellt dieser die allgemeine Rücklage dar. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Die Sonderrücklagen gliedern sich in pflichtige und freiwillige Sonderrücklagen. Gemäß § 43 IV S. 1 GemHVO beinhaltet der pflichtige Bereich zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüssen. Sie sollen das Eigenkapital stärken und sind nicht für eine ertragswirksame Auflösung vorgesehen.

Die freiwilligen Sonderrücklagen dienen gemäß § 43 IV S. 2 GemHVO der Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen. Gemäß § 43 IV S. 3 GemHVO muss in dem Haushaltsjahr, in dem der Vermögensgegenstand betriebsbereit wird, von der Sonderrücklage in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden.

Sonderrücklagen dürfen gemäß § 43 IV S. 4 GemHVO nur gebildet werden, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung dies vorsieht.

Als besonderer Posten des Eigenkapitals darf gemäß § 75 III GO eine Ausgleichsrücklage bis zu einem Drittel des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre angesetzt werden. Die Ausgleichsrücklage wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung ermittelt. Der hier ermittelte Wert stellt den Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage dar.

Überschüsse und Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung können die Ausgleichsrücklage bis zum in der Eröffnungsbilanz fixierten Höchstbetrag verändern. Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, führen weitere Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung zu einer Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage, was weitere haushaltsrechtliche Konsequenzen auslöst.

## **Rückstellungen**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten dem Grunde nach, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststehen, z.B. Pensionszusagen, Garantien und schwebende Prozesse. Durch ihre Passivierung wird sichergestellt, dass bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit genügend Kapital vorhanden ist, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Periodisierung und dem Vorsichtsprinzip zu bilden.

## **S**

### **Saldierungsverbot**

Gemäß § 11 I GemHVO sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist un-

zulässig (Saldierungsverbot). Durch dieses Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

### **Schlüsselzuweisungen**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer für jedes Jahr neu zu ermittelnden Ausgangsmesszahl und einer für jedes Jahr neu zu ermittelnden Steuerkraftmesszahl berechnet. Die Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzzuweisungen zur Verfügung und können nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung versehen werden.

### **Schlussbilanz**

Die Schlussbilanz ist die Bilanz, die nach vollständiger Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Abgrenzung solcher Geschäftsvorfälle, die das Haushaltsjahr nicht betreffen, aufgestellt wird. Sie ist Teil des Jahresabschlusses und Grundlage für die Bilanz der nächsten Rechnungsperiode.

### **Schulden**

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Auch Rückstellungen zählen im bilanziellen Sinne zu den Schulden.

### **Soll**

Soll ist ein Begriff aus dem kaufmännischen **Rechnungswesen** und bezeichnet die linke Seite eines **Kontos** im Gegensatz zu der rechten **Haben**-Seite. Es handelt sich um einen buchhalterisch-technischen Begriff, der lediglich die Seite im Konto bezeichnet, und in keiner sachlichen Beziehung zum Begriff des Sollens als Verpflichtung steht.

### **Sonderposten**

In der kommunalen Bilanz gibt es vier Sonderposten: Sonderposten aus (investiven) Zuwendungen, Sonderposten aus Beiträgen, Sonderposten für Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten. (§ 43 V, VI GemHVO)

### **Sonderrücklagen**

Die Sonderrücklagen gliedern sich in pflichtige und freiwillige Sonderrücklagen. Gemäß § 43 IV S. 1 GemHVO beinhaltet der pflichtige Bereich zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüssen. Sie sollen das Eigenkapital stärken und sind nicht für eine ertragswirksame Auflösung vorgesehen. Die freiwilligen Sonderrücklagen dienen gemäß § 43 IV S. 2 GemHVO der Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Gemäß § 43 IV S. 3 GemHVO muss in dem Haushaltsjahr, in dem der Vermögensgegenstand betriebsbereit wird, von der Sonderrücklage in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden. Sonderrücklagen dürfen gemäß § 43 IV S. 4 GemHVO nur gebildet werden, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung dies vorsieht.

### **Stundung**

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes durch Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruches oder die Einräumung von Teilzahlungen. Die Vereinbarung von Ratenzahlungen im Rahmen eines Vertragsabschlusses ist keine Stundung, weil es sich um die innerhalb der Vertragsfreiheit mögliche Bestimmung

der Fälligkeit handelt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Stundung) liegt erst dann vor, wenn bereits ein Fälligkeitstermin bestanden hat. Ein Anspruch kann ganz oder teilweise gestundet werden.

## T

### **Teilergebnisplan**

Der Teilergebnisplan bildet das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch bezogen auf den jeweiligen Produktbereich bzw. die von der Gemeinde gewählte niedrigere Gliederungsebene ab. Gemäß § 4 III GemHVO entspricht die Gliederung des Teilergebnisplans der Gliederung des Ergebnisplans.

Die Teilergebnispläne stellen den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch dar. Mit den Teilergebnisplänen wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich, die Produktgruppe oder das Produkt am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat.

### **Teilergebnisrechnungen**

Gemäß § 40 GemHVO sind in den Teilergebnisrechnungen die dem Haushaltsjahr und den jeweiligen Teilergebnisrechnungen zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Gliederung der Teilergebnispläne entspricht gemäß § 2 GemHVO i.V.m. § 4 III GemHVO dem Ergebnisplan.

### **Teilfinanzplan**

Der Teilfinanzplan weist den Finanzmittelbedarf der im Haushaltsplan abgebildeten Gliederungsebene aus. Gegenüber dem Gesamtfinanzplan werden im Teilfinanzplan gemäß § 4 IV GemHVO zusätzliche Positionen abgebildet werden (z.B. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen sowie der Saldo daraus).

### **Teilfinanzrechnungen**

Die Teilfinanzrechnungen geben hauptsächlich eine Übersicht über durchgeführte Investitionsmaßnahmen. Deshalb sind mindestens die dem Haushaltsjahr und den jeweiligen Teilfinanzrechnungen zuzurechnenden investiven Einzahlungen und Auszahlungen nachzuweisen.

### **Teilpläne**

Die gesamtstädtische Betrachtung reicht für die Planung und Rechenschaftslegung nicht aus. Mittelpunkt der Etatberatungen sind die Teilpläne. Sie sind gemäß § 4 GemHVO mindestens nach Produktbereichen aufzustellen. Die Teilpläne gliedern sich in die inhaltliche Beschreibung des Produktbereichs, die Ziele des Produktbereichs und seiner Produktgruppen und Produkte, die Kennzahlen und Indikatoren der Zielerreichung, in den Teilergebnisplan, den Teilfinanzplan, die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen und die Übersicht über den Personaleinsatz.

## U

### **Überschuss**

Der Jahresüberschuss (bzw. der Jahresfehlbetrag) ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die positive (oder negative)

Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

### **Umlage**

Als Umlage werden Zahlungen einer untergeordneten Gebietskörperschaft an eine übergeordnete Gebietskörperschaft bezeichnet. Die Landschaftsumlage wird z.B. von Städten und Gemeinden in NRW an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe abgeführt. Weitere Umlagen sind die Gewerbesteuerumlage und die Umsatzsteuerumlage.

In der Kosten- und Leistungsrechnung bedeutet Umlage die Verteilung von Vor-kostenstellen auf Endkostenstellen nach einem bestimmten Umlageschlüssel.

### **Umlaufvermögen**

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, z.B. bei einer vorgesehenen Zweckbestimmung, die einen Verbrauch, Verkauf oder nur kurzfristige Nutzung vorsieht. Dazu zählen z.B. Lagerbestände oder Bargeld.

### **Umschuldung**

Die Umschuldung meint die Begleichung alter Schulden durch Mittel, die zu neuen Schulden führen. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Umschuldung bei fälligen Kreditverträgen.

## **V**

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber einem Dritten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (z.B. Leasingverträge). Bei einem Unternehmen/der Stadt gehören Verbindlichkeiten zum Fremdkapital und werden auf der Passivseite bilanziert. Man unterscheidet zwischen langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die langfristigen Verbindlichkeiten haben den wesentlichen Vorteil gegenüber den kurzfristigen, dass das **Geld** länger im Unternehmen verbleiben darf. Die Kredite können somit in einem längeren Zeitraum für Investitionen genutzt werden. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die Schulden der Unternehmung, die eine kurze Verweildauer haben, d.h. die innerhalb einer relativ kurzen Spanne getilgt werden müssen.

Alle Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet und stehen am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach fest. Das Gegenteil von Verbindlichkeiten stellen die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz dar.

### **Vermögen**

Man unterscheidet zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen. Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft von der Kommune genutzt werden. Das bedeutet, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und er dem Geschäftsbetrieb dauerhaft, also über mehrere Jahre, dienen soll. Zum Anlagevermögen gehören insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, der Fuhrpark und langfristige Finanzanlagen.

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dies liegt vor, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung, einen Verbrauch, Verkauf oder nur die kurzfristige Nutzung vorsieht. Dazu zählen z.B. Lagerbestände oder Bargeld.

Vermögensgegenstände werden in der Bilanz nach steigender Liquidität geordnet.

### **Vorläufige Haushaltsführung**

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO.

## **W**

### **Wirtschaftlichkeit**

Gemäß § 75 I S. 2 GO ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit spricht das Verhältnis von Aufwand und Nutzen an. Es wird dann wirtschaftlich gearbeitet, wenn mit dem geringsten Aufwand der gewünschte Erfolg oder mit den gegebenen Mitteln der möglichst größte Nutzen erzielt wird. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit soll nach den örtlichen Bedürfnissen gemäß § 18 GemHVO eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.

## **X**

## **Y**

## **Z**

### **Zuweisungen und Zuschüsse**

Unter Zuweisungen und Zuschüssen versteht man Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, bei denen Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Die Gemeinden erhalten z.B. für Baumaßnahmen Zuweisungen vom Land NRW oder vom Bund und leisten z.B. Zuschüsse an Sportvereine.